

geschichte des geschenkten Gutes unter einer Rasur verborgen liegt, von DH II. 334 (München) und DK II. 34 (Graz), bei denen die zuerst eingetragenen Grafennamen wegradiert sind usw. Gibt es ähnlich entstellte Diplome auch in Italien in ziemlicher Zahl (man vgl. D. Karls des Gr. 208, DO I. 237, dazu DD. 4, 104, dann DO II. 173, DDH II. 130, 254, 311, 425, 472 und DH II. 314 mit ganz auf Rasur stehender Dispositio, sowie DDK II. 80, 186, 242), so liegt das Schwergewicht dieser Gruppe doch, wie es scheint, diesseits der Alpen, und es würde zu weit führen, alle einschlägigen Beispiele aufzuzählen. Erwähnt sei schließlich nur DO III. 112 (München), wodurch sich die bischöfliche Kirche zu Passau den Besitz der Abteien Kremsmünster und Mattsee bestätigen ließ. Hier sind am Schluß des Textes vier bis fünf Zeilen radiert und die Korroboratio ist durch eine vom übrigen Text verschiedene Hand auf die Rasur gesetzt worden. Man darf also annehmen, daß der Wortlaut der Urkunde zuerst länger gewesen, dann aber durch Wegradieren einer dem Empfänger unbequemen Bestimmung und geschicktes Hinaufrücken der Korroboratio gekürzt wurde, so daß es für die Geschichte dieser Kirchen von ziemlicher Bedeutung sein dürfte, zu wissen, wie der getilgte Satz lautete.

III.

Eine eigenartige Stellung in der Reihe radiierter Urkunden nehmen diejenigen Diplome ein, bei denen die Datierung von Rasuren betroffen wurde. Zumeist bergen sie, wenn man auch mit der Möglichkeit etwa begangener und rasch beseitigter Irrtümer zu rechnen hat, Anzeichen dafür, daß die Kanzlei in der Wahl zwischen verschiedenen sich ihr bietenden Wegen geschwankt hat. Sie bilden daher wichtige Anhaltspunkte für das Studium der Datierungsgewohnheiten. FICKER hat bei seinen Studien über die nichteinheitliche Datierung selbstverständlich auf solche Fälle geachtet und in den Beiträgen zur Urkundenlehre 2, 265ff. eine Anzahl einschlägiger Urkunden zusammengestellt und besprochen. Indes haben die Beobachtungen, auf die er sich stützte, nicht immer Stich gehalten, und die weitere Forschung hat viele von ihm nicht berücksichtigte Beispiele an den Tag gebracht, so daß jetzt auf Grund der Ausgabe eine neue, bedeutend umfangreichere Reihe derartiger Fälle aufgestellt werden kann. Wenn man ganz bedeutungslose Rasuren u. dgl., wie diejenigen von DH II. 88, 397, DK II. 107, beiseite läßt, auf der andern Seite aber Stücke,